

Landkreis Prignitz
Amt Meyenburg
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN HALENBECK GEMEINDE HALENBECK-ROHLSDORF

BEGRÜNDUNG

Feststellung zur
Genehmigung gem. § 6 BauGB

März 2026



GMT-Plan GmbH

Grünstraße 53
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 3395 – 7549620
Telefax: +49 (0) 3395 - 7549629

E-Mail: info@gmt-plan.de
Internet: www.gmt-plan.de

1	ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
2.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
2.2	Landesplanung.....	5
2.3	Regionalplanung	7
2.4	kommunale Bauleitplanung.....	9
3	AUSGANGSSITUATION IM ÄNDERUNGSBEREICH	10
4	PLANUNGSKONZEPT.....	12
5	FLÄCHENBILANZIERUNG.....	13
6	VERFAHREN	13
7	RECHTSGRUNDLAGEN	14
8	ANLAGEN	15
8.1	Umweltbericht zur 3. Änderung Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, GMT-Plan GmbH, März 2026.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der Änderungsbereiche der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zum Stand der Aufstellung (25.09.2023) und des Vorentwurfs (Mai 2024)	4
Abbildung 2	Lage des Änderungsbereichs der 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nach Reduzierung zum Stand des Entwurfs (September 2025)	4
Abbildung 3	Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich sowie südöstlich des Änderungsbereiches	6
Abbildung 4	Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.11.2018	8
Abbildung 5	temporäre Erschließung zur Anlieferung der Schwerlastkomponenten über Lastverteilungsplatten.....	11
Abbildung 6	mögliche dauerhafte Erschließungsvariante der WEA-Standorte für Service- und Wartungsarbeiten	11
Abbildung 7	Darstellung der Nutzungsänderung der 3. Änderung FNP Halenbeck in Gegenüberstellung zur derzeit rechtswirksamen 1. Änderung FNP Halenbeck...	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächenbilanzierung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck	13
-----------	---	----



1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde gemäß den Vorschriften des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen kann die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit umgesetzt werden. Dabei sollen die unter § 1 Abs. 6 des BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verfügt derzeit über die rechtswirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck, worin die Ausweisung einer Sonderbaufläche SO/WKA erfolgte. In Kenntnis über Bestrebungen eines Projektentwicklers außerhalb der Sonderbaufläche SO/WKA der 1. Änderung des FNP Halenbeck Standorte für Windenergieanlagen zu entwickeln, beabsichtigt die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf die derzeit rechtswirksame 1. Änderung des FNP Halenbeck entsprechend den Erfordernissen der geplanten Windenergieanlagen anzupassen, sodass die künftige Entwicklung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gesteuert werden kann.

Zu diesem Zweck soll die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ aufgestellt werden.

Da der Regionalplan (Fassung 2003) das Windeignungsgebiet (Nr. 10) in anderer Flächenkulisse ausweist, die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel noch nicht wirksam ist und die aktuell rechtswirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf keine Flächen für Windenergie im Bereich der beabsichtigten Windenergieanlagenstandorte darstellt, besteht ein Planungserfordernis. Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist es, innerhalb des Änderungsbereiches Sonderbauflächen SO/WKA auszuweisen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf haben hierzu in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 25.09.2023 mit Beschluss Nr.: 15/2023 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gefasst.

Zum Stand der Aufstellung der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf umfasste die Planung insgesamt drei Änderungsbereiche, da der Vorhabenträger die Errichtung von Windenergieanlagen auf mehreren Teilflächen beabsichtigte.

Im Zuge der weiteren Planung und Ausarbeitung des Entwurfs der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (September 2025), wurden die drei Änderungsbereiche auf den nördlichen Teil als Änderungsbereich reduziert, die beiden südlichen Teilflächen sind nicht mehr Bestandteil der vorliegenden 3. Änderung des FNP Halenbeck, da hier zwischenzeitlich Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg erteilt wurden.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist nunmehr wieder deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“, weshalb ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Nachstehende Abbildungen dienen der Nachvollziehbarkeit der aktuellen Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf.

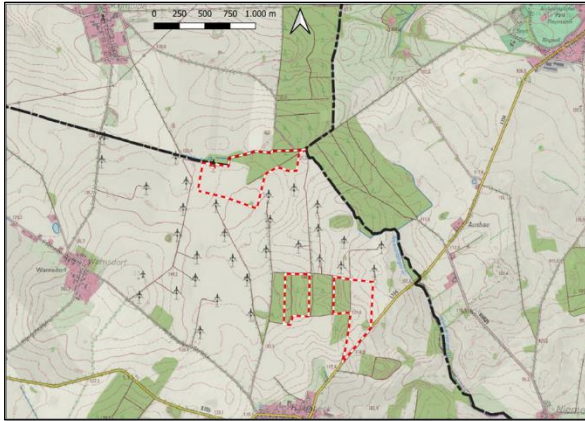


Abbildung 1 Lage der Änderungsbereiche der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zum Stand der Aufstellung (25.09.2023) und des Vorentwurfs (Mai 2024)

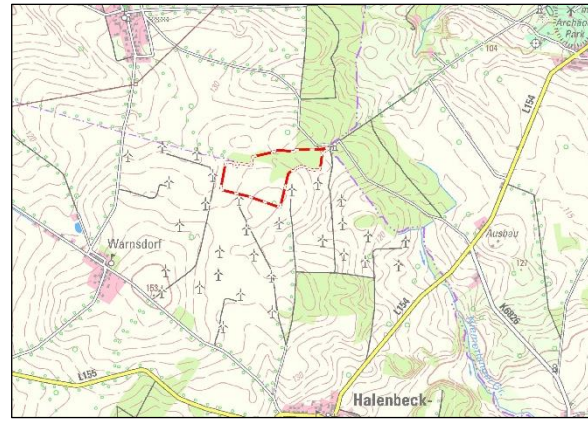


Abbildung 2 Lage des Änderungsbereichs der 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nach Reduzierung zum Stand des Entwurfs (September 2025)

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Da Windparks bereits aufgrund ihres besonderen Flächenbedarfs und ihrer Auswirkungen auf das Umfeld in aller Regel auf Außenbereichsflächen angewiesen sind, räumt das BauGB ihnen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 eine Privilegierung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Errichtung auch ohne Aufstellung eines Bauleitplans ermöglicht.

Windenergieanlagen waren bisher im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstanden und eine ausreichende Erschließung gesichert war.

Mit dem neuen Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) hat der Landesgesetzgeber diese Privilegierung auf Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 249 BauGB auf Anlagen beschränkt, die einen Mindestabstand von 1.000 Metern zur – im Einzelnen bestimmten – Wohnbebauung einhalten.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, hat der Bundesgesetzgeber den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie grundlegend geändert. So werden den Ländern mit dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben (sog. Flächenbeitragswerte), die landesseitig auf die regionale oder kommunale Ebene heruntergebrochen werden können. Für das Land Brandenburg wird in der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG ein Flächenbeitragswert von 1,8 %¹ für 2027 bzw. 2,2 % für 2032 vorgegeben. Nach aktuellem Kenntnisstand dürfen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte, solche Gebiete nicht berücksichtigt werden, für die Höhenbeschränkungen bezüglich der zulässigen Gesamtanlagenhöhe festgelegt sind, weshalb die Gemeinde auf Festsetzungen zur zulässigen baulichen Höhe der Anlagen verzichtet, als Beitrag zur Erreichung der mit dem WindBG verbundenen Flächenziele.

Nachfolgend werden die derzeit beachtlichen übergeordneten Raumordnungsziele mit Blick auf die angestrebte Planung betrachtet.

¹ Anteil der Landesfläche in Prozent

2.2 LANDESPLANUNG

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ (ReP FW) der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, weshalb im Folgenden eine vertiefende Auseinandersetzung hierzu erfolgt.

Das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert. Das LEPro 2007 enthält raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Von der Planung zu berücksichtigende landesplanerische Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus:

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007 (Kulturlandschaft)

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Dem vorgenannten Grundsatz der Raumordnung zur Entwicklung von Kulturlandschaften, steht die Bauleitplanung zur 3. Änderung FNP Halenbeck nicht entgegen, da hiermit die Nutzung regenerativer Energien im ländlichen Raum als Weiterentwicklung der Kulturlandschaft unterstützt wird.

§ 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung)

- (1) *Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*
- (2) *Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.*

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme und Eingriffsprognose durch das geplante Vorhaben für die Naturgüter. Werden in diesem Zusammenhang unvermeidbare Eingriffe festgestellt, sind hierfür geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten, sodass keine negativen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung in den Naturgütern verbleiben.

Die Planung von Windenergieanlagen bildet grundsätzlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Um Zerschneidungswirkungen bisher unzerschnittener großräumiger Freiräume zu vermeiden, erfolgt die Planung in einem Gebiet mit hoher Vorbelastung durch Windenergieanlagen, Infrastrukturkorridoren sowie Gewerbeflächen.

G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung)

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt den vorstehenden raumordnerischen Grundsatz hinsichtlich der Freirauminanspruchnahme und Neuzerschneidung, da sie in unmittelbarem Umfeld bereits bestehender raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahmen sowie bestehenden, den Freiraum zerschneidender, Infrastrukturkorridore realisiert werden soll.

- (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die nicht unmittelbar für Windenergieanlagen beanspruchten Flächen im Geltungsbereich sollen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, womit der raumordnerische Grundsatz im Rahmen der Abwägung durch die Planung angemessen berücksichtigt ist.

Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund

- (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung steht nicht im Widerspruch zum übergeordneten Raumordnungsziel zur Sicherung des bestehenden Freiraumverbunds, wie aus nachstehender Abbildung entnommen werden kann.



Abbildung 3 Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich sowie südöstlich des Änderungsbereiches

Abschließend kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Planung den zu berücksichtigenden Grundsätzen und Zielen der Landesplanung nicht entgegensteht.

2.3 REGIONALPLANUNG

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Sie sind aus dem Landesentwicklungsplan/-programm (LEPro, LEP HR) zu entwickeln und konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung. Darüber hinaus sollen die Regionalpläne einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen. Als zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne koordinieren sie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, in dem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen, ihnen ein besonderes Gewicht verleihen oder sie ausschließen. Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die von anderen öffentlichen Stellen bei Planungen oder Genehmigungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Bisher durften Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ ausschließlich innerhalb von so genannten Eignungsgebieten geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde entsprechend durch die Regionalplanung begrenzt. Die Eignungsgebiete wurden über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalplänen festgelegt.

Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Damit entfällt am 1. Februar 2023 die Rechtsgrundlage, um die Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ einzuschränken. Das gilt für die Regionalplanung in den Ländern wie für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gleichermaßen.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Richtlinie für die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg geändert. Künftig werden diese nach dem Prinzip einer „Angebotsplanung“ in ihren Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eignungsgebiete entfallen auf Grund des neuen Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf ihrer Sitzung am 25.01.2023 beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen und den gesetzlichen Auftrag mit einem neuen sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" umzusetzen. Zeitgleich strebt die Regionale Planungsgemeinschaft eine Genehmigungsfähigkeit des ReP „Freiraum und Windenergie“ (2018) in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren an.

Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (2018)

Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" sollte in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen steuern. Ziel war die räumliche Konzentration der Windenergienutzung auf konfliktarme Bereiche. Zu diesem Zweck wurden seinerzeit 34 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 9.600 ha ausgewiesen. Außerhalb der Eignungsgebiete sollte die Errichtung von neuen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Neben den Eignungsgebieten wurde zum Schutz wertvoller Freiraumbereiche und deren Verbindung ein Vorranggebiet "Freiraum" festgelegt. Außerdem wurden zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften entsprechend 12 Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt.

Die Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Freiraumverbundflächen sowie historisch bedeutsamen Kulturlandschaft, werden von der Planung, als übergeordnete Grundsätze und Ziele der Raumordnung, berücksichtigt.

Wie in nachstehender Abbildung nachvollzogen werden kann, überlagert der Änderungsbereich keine von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten Flächen des Freiraumverbunds sowie der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften.



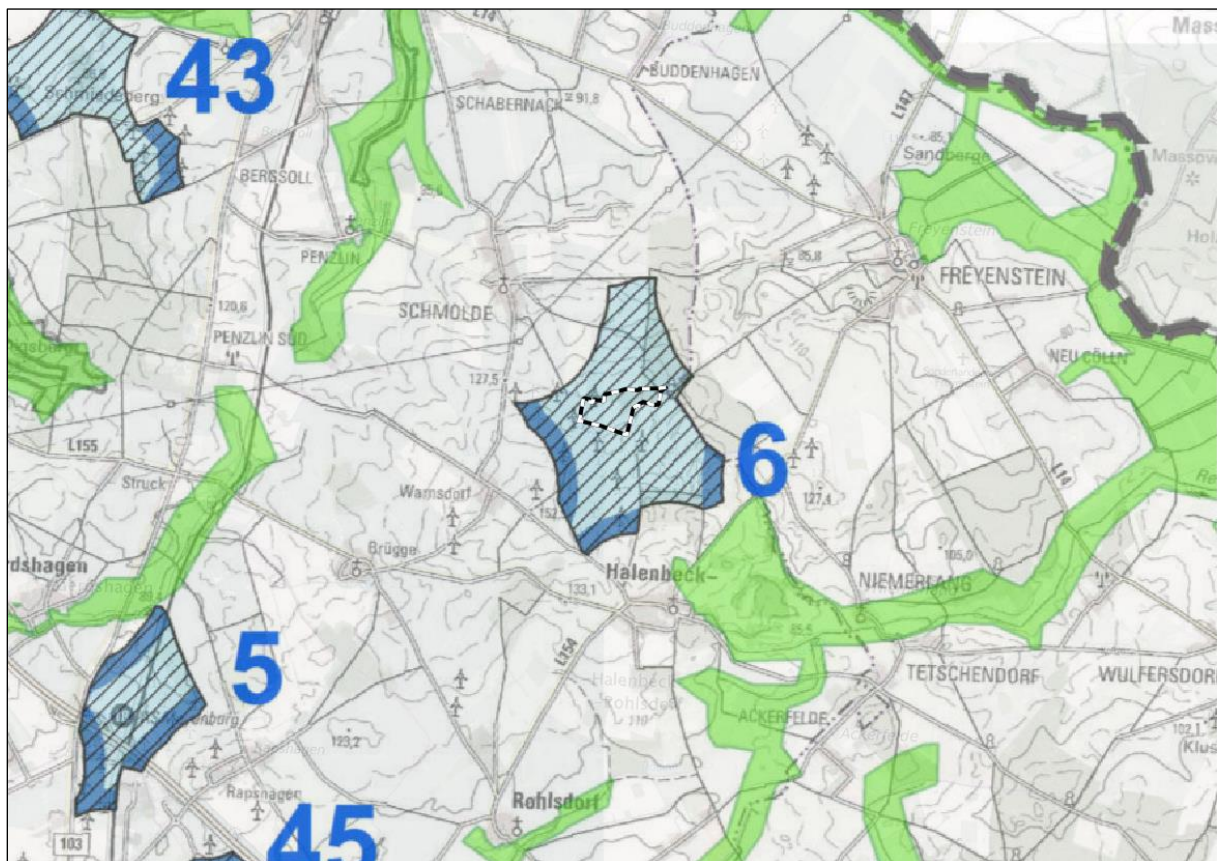


Abbildung 4 Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.11.2018

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wendet den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig nicht mehr an. Dieser muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden.

Regionalplan „Windenergienutzung“ (2021) - Entwurf

Der sachliche Teilplan "Windenergienutzung" soll in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Innerhalb der Eignungsgebiete soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in substanzieller Weise ermöglicht werden. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Der sachliche Teilplan wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Im Entwurf wurden 30 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 8.800 Hektar dargestellt. Gleichzeitig wurde die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Im Zeitraum vom 19. Juli bis zum 20. Oktober 2021 fand die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit statt.

Auch wenn die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Änderungen, den Beschluss zur Neuauflistung des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ gefasst hat, ist bei dem vorliegend betroffenen Windeignungsgebiet, auch künftig von einer Darstellung im Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszugehen. Die Gebietsabgrenzung war in den zuletzt durch die Regionale Planungsgemeinschaft veröffentlichten Planentwürfen immer enthalten. Insbesondere die zahlreichen Bestandsanlagen sowie die rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplanungen zur

Windenergienutzung, lassen die Vermutung einer erneuten Ausweisung der Gebietsabgrenzung im Rahmen künftiger Regionalpläne mit Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf befindet sich innerhalb der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 6 Halenbeck-Schmolde-Warnsdorf des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel sachlicher Teilplan Windenergienutzung vom 08. Juni 2021, weshalb angenommen werden kann, dass die Planung künftigen Zielen der Regionalplanung nicht entgegensteht.

Regionalplan „Windenergienutzung“ (2024) - Entwurf

Der sachliche Teilplan "Windenergienutzung (2024)" soll in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Insgesamt sollen mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb der Eignungsgebiete soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in substantieller Weise ermöglicht werden. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen nicht mehr privilegiert werden. Wenn die Flächenziele erreicht werden, sind Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten, nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Am 25. Januar 2023 hat die Regionalversammlung die Neuauflistung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ beschlossen. Der Vorentwurf des Regionalplans wurde am 27.06.2024 auf der Regionalversammlung 2/2024 als Entwurf beschlossen. Im Entwurf wurden insgesamt 46 Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Das förmliche Beteiligungsverfahren erfolgte im Zeitraum 18.12.2024 bis einschließlich 18.03.2025.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebiets Nr. 10 „Halenbeck - Schmolde“. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Sachlichen Teilplan das Teilflächenziel von 1,8 % erreicht und in diesem Zusammenhang eine Entprivilegierung von Windenergievorhaben in der Region eingeführt werden soll, ist es von zentraler Bedeutung, dass keine Flächen innerhalb der Vorranggebiete durch festgesetzte maximal zulässige Bauhöhen ihre Anrechenbarkeit auf das Flächenziel verlieren.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass die angestrebte Planung den in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Zielen nicht entgegensteht.

2.4 KOMMUNALE BAULEITPLANUNG

Die Flächen im Änderungsbereich der 3. Änderung werden in der derzeit rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt als

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Wald sowie als
- Vorrangfläche für Windkraftanlagen.

Künftig sollen die Flächen der Änderungsbereiche als Sonderbauflächen SO/WKA dargestellt werden.

Die Gemeindevertreter haben hierzu auf der Gemeindevertreterversammlung am 25.09.2023, mit Beschluss Nr.: 15/2023, die Aufstellung der 3. Änderung Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gefasst.

3 AUSGANGSSITUATION IM ÄNDERUNGSBEREICH

Die 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf umfasst die Flurstücke 199 tlw., 216, 260 und 264 der Flur 108 in der Gemarkung Halenbeck.

Die Grundstücke, die vom Änderungsbereich betroffen sind, befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Nutzungsrechte sind über privatrechtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Verträge und die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

Nutzung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen, sind bisher unbebaut und gehören gem. § 35 BauGB zum Außenbereich. Die Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist durch Land- und Forstwirtschaft charakterisiert.

Für die vorliegende 3. Änderung FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wurde ein Umweltbericht erarbeitet, in dem eine Bestandsdarstellung des Änderungsbereichs und der darin vorkommenden Naturhaushaltsfunktionen enthalten ist. Der Umweltbericht wird als Anlage zur vorliegenden Begründung geführt.

Löschwasser

Gemäß gängiger Rechtsprechung ist eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darüber hinaus nur bei genügender Löschwasserverfügbarkeit gesichert. Dem steht grundsätzlich nicht entgegen, dass es Feuerwehren technisch unmöglich ist, den Rotorbrand einer Windenergieanlage vom Boden aus zu löschen. Denn die Löschwasserversorgung dient maßgeblich dazu, das Übergreifen des Brandes auf umliegende Bereiche (z.B. nahegelegenen Wald) oder schutzwürdige Objekte (z.B. Wohnhäuser) zu verhindern. Das Erschließungserfordernis erstreckt sich auf die Löschwasserversorgung für Bereiche, in denen ein unmittelbarer Übergriff des Brandes von der Anlage oder heruntergefallenen Anlageteilen auf ihr Umfeld droht. Darin drückt sich auch die in der Fachliteratur geteilte Einschätzung aus, dass von Windenergieanlagen in freier Landschaft regelmäßig keine erhöhte Brandgefahr für die Umgebung ausgeht. In diesem Sinne heißt es etwa im „Windenergie-Handbuch“, an den üblichen Standorten im Außenbereich außerhalb von Waldgebieten, an denen die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte Wohnhäuser im Abstand von mehreren hundert Metern seien, sei das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte so gering, dass ein kontrolliertes Abbrennenlassen der Windenergieanlagen vor Ort üblich und akzeptabel sei.²

Für die schematische Vorgabe einer bestimmten Löschwassermenge auf die Dauer eines konkreten Zeitraumes im Bauleitplanverfahren, fehlt es bei Windenergieanlagen in freier Landschaft ohne besonderes Gefahrenpotenzial gem. aktueller Rechtsprechung³ an einer (brandschutz-)fachlichen Grundlage. Wann die Löschwasserverfügbarkeit als gewährleistet angesehen werden kann, hängt demnach regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, darunter die Beschaffenheit der näheren Umgebung, wobei auch die örtliche Organisation und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in den Blick zu nehmen ist. Maßgeblich ist bei solchen Anlagen allein, ob ein tragfähiges, auf den jeweiligen konkreten Einzelfall zugeschnittenes Brandschutzkonzept im Genehmigungsverfahren vorliegt.

Daher erfolgen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hierzu keine Vorgaben.

Erschließung

Eine zeichnerische Festlegung von Verkehrsflächen erfolgt im Rahmen der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nicht, da sich aus dem § 5 Abs. 2 BauGB diesbezüglich keine Festlegungsmöglichkeiten ableiten lassen. Nachfolgend werden die Ausführungen des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wiedergegeben, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

Für die Anlieferung der Schwerlastkomponenten, die zur Errichtung der Windenergieanlagen erforderlich sind, ist die temporäre Nutzung von Lastverteilungsplatten vorgesehen, die über

² vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausgabe, März 2023, S. 231

³ vgl. Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2024



bereits bestehende Abfahrten der Gemeindestraße Warnsdorf-Schmolde geführt werden und nach Anlieferung wieder zurückgebaut werden.



Abbildung 5 temporäre Erschließung zur Anlieferung der Schwerlastkomponenten über Lastverteilungsplatten

Während des Anlagenbetriebs sind regelmäßig Service- und Wartungsarbeiten erforderlich, für die i.d.R. Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse zum Einsatz kommen. Die dauerhafte Erschließung der künftigen Anlagenstandorte soll zu diesem Zweck über bestehende sowie neu anzulegende teilversiegelte Wegeflächen im Windpark realisiert werden. Um die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten und einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, gem. den ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB, zu gewährleisten, ist die maximal zulässige Flächeninanspruchnahme für die Anlage teilversiegelter Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches, durch textliche Festsetzung, auf **8.000 m²** beschränkt.

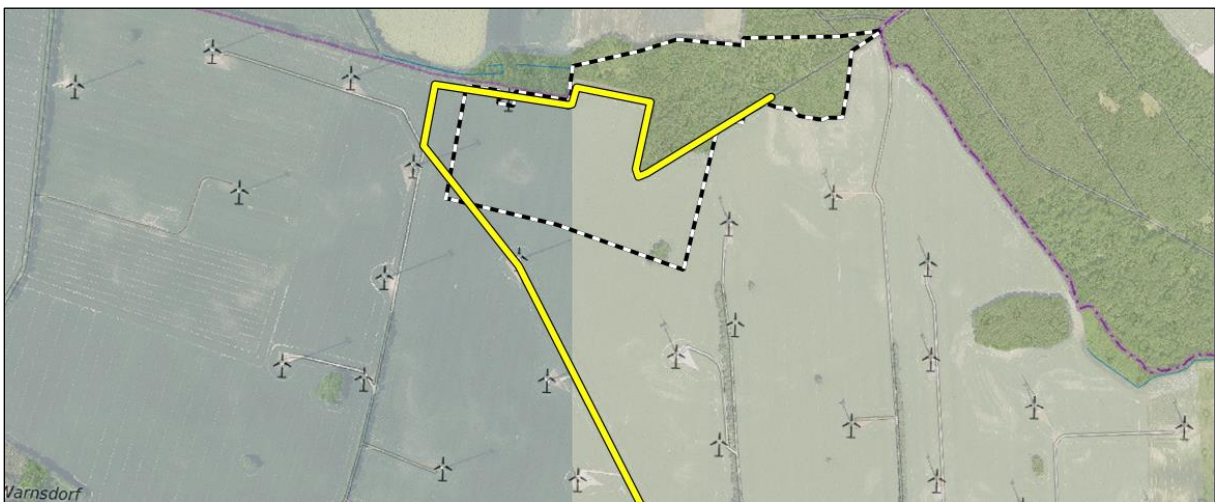


Abbildung 6 mögliche dauerhafte Erschließungsvariante der WEA-Standorte für Service- und Wartungsarbeiten

Der Landesbetrieb Straßenwesen, als Träger öffentlicher Belange, wurde im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt und hat in diesem Zusammenhang keine Bedenken zur Planung geäußert.

Die Grundstücke, die von der Standortplanung der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen und Zufahrten betroffen sind, befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Nutzungsrechte sind über privatrechtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Verträge und die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

4 PLANUNGSKONZEPT

Mit der 3. Änderung des FNP Halenbeck beabsichtigt die Gemeinde, die derzeit rechtswirksame 1. Änderung des FNP Halenbeck entsprechend anzupassen, sodass die Entwicklung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gesteuert werden kann. Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist es, innerhalb des Änderungsbereiches Sonderbauflächen SO/WKA auszuweisen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.

PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in der Fassung der 1. Änderung (Stand Januar 2006) vom 08.07.2006 mit Darstellung des Änderungsbereiches zur 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, M 1:15.000



PLANZEICHNUNG

3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, M 1:15.000

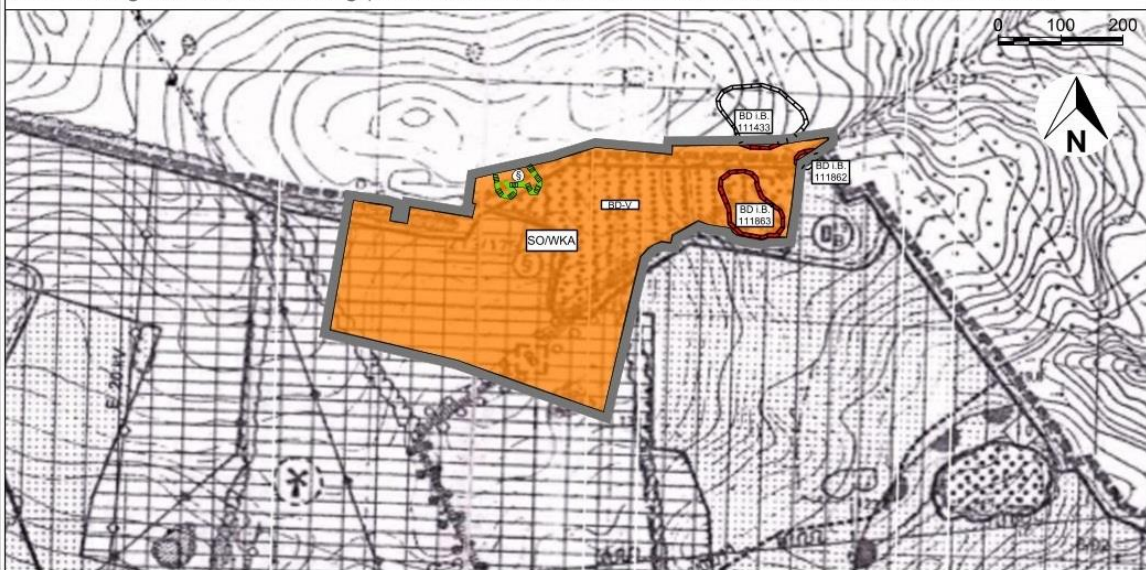


Abbildung 7 Darstellung der Nutzungsänderung der 3. Änderung FNP Halenbeck in Gegenüberstellung zur derzeit rechtswirksamen 1. Änderung FNP Halenbeck

5 FLÄCHENBILANZIERUNG

Die Flächen im Änderungsbereich der 3. Änderung werden in der derzeit rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt als

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Wald sowie als
- Vorrangfläche für Windkraftanlagen.

Künftig sollen die Flächen des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche SO/WKA dargestellt werden.

Tabelle 1 Flächenbilanzierung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck

NUTZUNG	FLÄCHE IN HA	%-ANTEIL
Sonderbauflächen SO/WKA	31,02	100,0
GELTUNGSBEREICH	31,02	100,0

6 VERFAHREN

Auf der Gemeindevertreteritzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf am 25.09.2023 wurde mit Beschluss 15/2023 der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des FNP Halenbeck durch die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf gefasst.

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat am 28.05.2024 mit Beschluss 11/2024 den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung Mai 2024 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.06.2024 bis 29.07.2024 durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf abgewogen und mit Beschluss 16/2025 am 22.09.2025 als Abwägung beschlossen. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Entwurf der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf eingearbeitet.

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat am 22.09.2025 mit Beschluss 17/2025 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung September 2025 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 17.10.2025 bis 18.11.2025 durchgeführt.

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf abgewogen und mit Beschluss am als Abwägung beschlossen. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in die 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf mit Stand der Feststellung Februar 2026 eingearbeitet.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB:	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])



8 ANLAGEN

8.1 UMWELTBERICHT ZUR 3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN HALENBECK DER GEMEINDE HALENBECK-ROHLSDORF, GMT-PLAN GMBH, MÄRZ 2026

